



Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz - Postfach 31 60 - 55021 Mainz
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau - Postfach 32 69 - 55022 Mainz

Landesamt für Geologie und Bergbau
Rheinland-Pfalz
Emy-Roeder-Straße 5
55129 Mainz

Oberbergamt für das Saarland und
das Land Rheinland-Pfalz
Am Staden 17
66121 Saarbrücken

Landesbetrieb Straßen und Verkehr
Rheinland-Pfalz
Kastorhof 2
56068 Koblenz

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt a.d.W.

Kreisverwaltungen und Verwaltungen der
kreisfreien Städte in Rheinland-Pfalz
gemäß Verteiler

Ministerium für Umwelt, Forsten und
Verbraucherschutz

Kaiser-Friedrich-Straße 1, 55116 Mainz

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau

Stiftsstraße 9, 55116 Mainz

Geschäftszeichen	Bearbeitet von/E-Mail	Telefon/Fax	Datum
1072/1075 -89 702-30	Herrn Dr. Delorme Peter.Delorme@mufv.rlp.de	06131 16-2421 06131 16-172421	12.12.2006

**Vollzug des Bodenschutzrechts;
Aktualisiertes gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums für Umwelt, Forsten und
Verbraucherschutz und des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und
Weinbau zu den Anforderungen an die bodenähnliche Verfüllung von Abgrabungen mit
Bodenmaterial**

**Gemeinsames Rundschreiben der beiden vorgenannten Ministerien in dieser
Angelegenheit vom 01.07.2004, Az.: 1072/1075 – 89 702-30**

Anlagen: 2

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 14.04.2005 – BVerwG 7 C 26.03 – eine Entscheidung zur Anwendbarkeit des Bundes-Bodenschutzgesetzes bei der Verfüllung eines der Bergaufsicht unterliegenden Tagebaus gefällt. Vor diesem Hintergrund kann diese höchstrichterliche Rechtsprechung nicht ohne Einfluss auf die bisherige Betrachtung der hier in Rede stehenden Anforderungen an die bodenähnliche Verfüllung von Abgrabungen mit Bodenmaterial bleiben.

Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts ist im bergrechtlichen Verfahren zu prüfen, ob die Anforderungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes und der dazu erlassenen Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung erfüllt sind. Mit der Beachtung der bodenschutzrechtlichen Anforderungen werde – so das Bundesverwaltungsgericht – verhindert, dass die Verfüllung zu schädlichen Bodenveränderungen führt und bei den Eigentümern benachbarter Grundstücke entsprechende Sanierungspflichten entstehen können.

Mit Blick auf diese höchstrichterliche Rechtsprechung und nicht zuletzt im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit ist es deshalb dringend geboten, die vom Bundesverwaltungsgericht dort entwickelten Grundsätze in verbindlichen und bundesweit geltenden Rechtsnormen festzuschreiben. Von daher ist der Bund – den entsprechenden Wünschen der Bundesländer folgend – derzeit dabei, u.a. die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung diesbezüglich zu novellieren.

Bis zum In-Kraft-Treten dieser novellierten Bundesregelung bitten wir Sie, die beiden folgenden – als Anlagen beigefügten – Papiere ab sofort allem die bodenähnliche Verfüllung von Abgrabungen betreffenden Verwaltungshandeln zu Grunde zu legen:

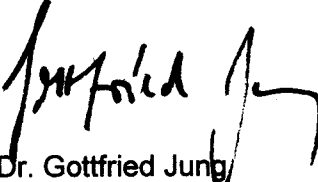
1. Gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau zu den Anforderungen an die bodenähnliche Verfüllung von Abgrabungen mit Bodenmaterial (Stand: 22.09.2006).
2. Informationsblatt für Auftraggeber und Auftragnehmer von Baumaßnahmen zum Gemeinsamen Rundschreiben des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau zu den Anforderungen an die bodenähnliche Verfüllung von Abgrabungen mit Bodenmaterial (Stand: 22.09.2006).

Im übrigen bleibt die Ihnen in o.a. Rundschreiben vom 01.07.2004 vorgegebene Verpflichtung, die gebotenen Anpassungen erteilter Zulassungen von Verfüllungen nach Berg-, Landespflege-,

Immissionsschutz-, Wasser- oder Baurecht an das aktuelle Bodenschutzrecht vorzunehmen, mit der Maßgabe unberührt, dass diese Zulassungsanpassungen nunmehr **bis zum 30.06.2007** durchzuführen sind.

Für Rückfragen stehen Ihnen die zuständigen Mitarbeiter des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz sowie des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau gerne zur Verfügung.

Im Auftrag



Dr. Gottfried Jung

Im Auftrag



Richard Ortseifer